

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 31.08.2019

Nr. 1

Vollzug der Straßenverkehrsordnung - Halbseitige Sperrung der Dr.-Steichele-Straße im Bereich des Neubaus der Unternehmenszentrale der Fa. Zott im Zeitraum vom 26.08. bis längstens 06.09.2019 für maximal drei Werktage

Aufgrund von Kanalanschlussarbeiten muss die Dr.-Steichele-Straße im vorstehenden Bereich halbseitig gesperrt werden. Die Befahrung der Straße ist in diesem Zeitraum für den Schwerlastverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr nicht möglich. Eine entsprechende Umleitungsstrasse wird ausgeschildert. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Nr. 2

VHS Mertingen

Das neue Herbstprogramm der VHS wird demnächst an alle Haushalte verteilt. Nutzen Sie unser vielfältiges Angebot!

Die Einschreibung im Rathaus Mertingen findet zu folgenden Zeiten statt:

Samstag, 07.09.2019, von 10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag, 12.09.2019, von 18.00 bis 19.00 Uhr

Sie können sich auch jederzeit online unter www.vhs-don.de anmelden.

VHS-Außenstellenleiterin
Hildegard Bauer

Nr. 3

Teenie-Treff

Der Teenie-Treff im Alten Kindergarten, Schulweg 1 a, ist diesen Samstag geschlossen. Er findet wieder nach den Sommerferien statt.

Nr. 4

Informationen aus der Gemeindebücherei

Die Bücherei hat geöffnet:

Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Freitag von 17.00 bis 20.00 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 09078/968000 oder per E-Mail unter buecherei@mertingen.de zu erreichen.

Besuchen Sie auch unsere Internetseite buecherei.mertingen.de. E-Medien können kostenlos unter www.onleihe.de/emedienbayern ausgeliehen werden.

Nr. 5

Abfuhrtermine

Montag, 02.09.2019	Abholung Papiertonne (Gebiet 1)
Dienstag, 03.09.2019	Abholung Restmülltonne (Gebiet 2)
Donnerstag, 05.09.2019	Abholung Biotonne (Gebiet 2)
Freitag, 06.09.2019	Abholung Biotonne (Gebiet 1)

Nr. 6

Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 7

Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.
Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Nr. 8

Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

Nr. 9

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Nr. 10

Dorferneuerung Oberndorf a.Lech III Gemeinde Oberndorf a.Lech, Landkreis Donau-Ries

Schlussfeststellung

Das Verfahren Oberndorf a.Lech III wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Oberndorf a. Lech III sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)) einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse poststelle@ale-schw.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 12.08.2019
gez. Christian Kreye
Leitender Baudirektor